

Amtsblatt

der

Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in Brilon
erscheinenden Tageszeitung WESTFALENPOST bekanntgegeben.
Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

Nr. 9

Brilon, 12.10.2017

Jahrgang 47

INHALT:

1. Hinweisbekanntmachung – 2. Änderungssatzung vom 30.11.2016 zur Satzung des Zweckverbandes der Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg vom 20.11.2006
2. Bekanntmachung über die Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Brilon für das Haushaltsjahr 2018
3. Bekanntmachung über die Umbenennung einer Straße in Brilon
4. Bekanntmachung über die Einziehung von zwei Wegeparzellen „Auf dem Hamm“
5. Bekanntmachung über die Teileinziehung der Wegeparzelle „Hoppecker Straße“

Hinweisbekanntmachung

2. Änderungssatzung vom 30.11.2016 zur Satzung des Zweckverbandes der Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg vom 20.11.2006

Aufgrund der §§ 7, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW, S. 621) -in der zurzeit geltenden Fassung- hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg in der Sitzung am 30.11.2016 die 2. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung vom 25.11.2014 beschlossen.

Die 2. Änderungssatzung wurde gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 20 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) im Amtsblatt Nr. 21 des Hochsauerlandkreises am 13.09.2017 veröffentlicht.

Auf diese Veröffentlichung wird gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 GkG hingewiesen.

Brilon, 21.09.2017



Dr. Christof Bartsch

Verbandsvorsteher des VHS-Zweckverbandes Brilon-Marsberg-Olsberg

Bekanntmachung über die Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Brilon für das Haushaltsjahr 2018

Der nachfolgend aufgeführte Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Brilon für das Haushaltsjahr 2018 liegt mit seinen zugehörigen Anlagen gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung,

ab Montag, den 16. Oktober 2017,

während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch: 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.45 Uhr, Donnerstag: 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Freitag: 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr) im Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 33, 59929 Brilon, Zimmer Nr. 34, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und ihre Anlagen können bei der Stadtverwaltung Brilon, Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 33, 59929 Brilon, sowohl schriftlich als auch mündlich zu Protokoll erhoben werden.

Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Brilon, den 06.10.2017



Dr. Christoph Bartsch
Bürgermeister

Bekanntmachung

Über die Umbenennung einer Straße in Brilon

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 05. Oktober 2017 beschlossen, die Planstraße Ost 1 im Bebauungsplan Nr. 113 „Industriegebiet In der Dollenseite“, Brilon mit dem bisherigen Namen „Überm Jakobsberg“ wie folgt umzubenennen:

„Jakobsberg“

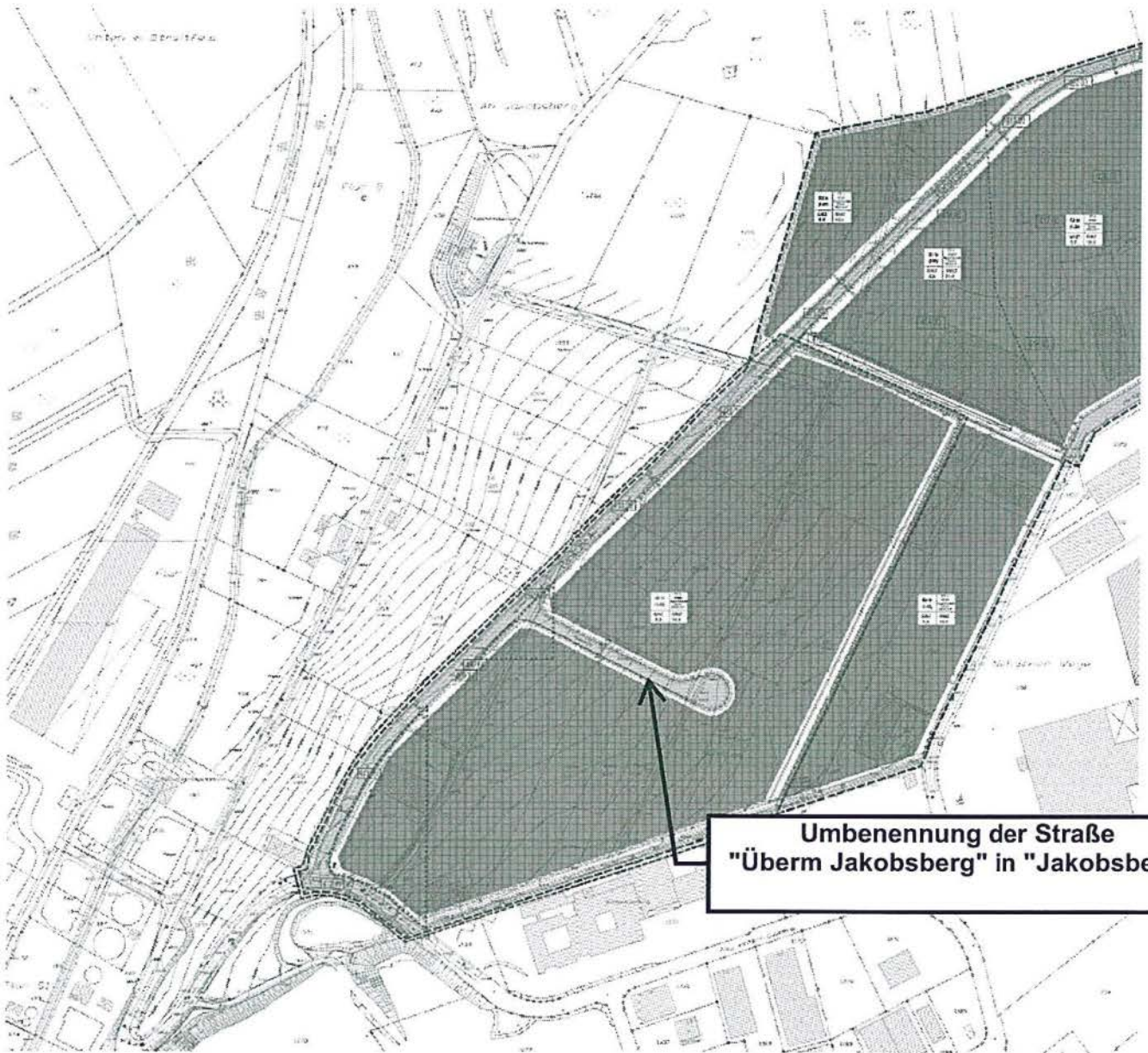
Auf den anliegenden Planauszug, in dem die Straße kenntlich gemacht ist, wird verwiesen.

Diese Straßenbenennung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Brilon, den 06.10.2017
Stadt Brilon
Der Bürgermeister



Dr. Bartsch



**Umbenennung der Straße
"Überm Jakobsberg" in "Jakobsberg"**



Bekanntmachung

über die Einziehung der Wegeparzellen »Auf dem Hamm«

Gemarkung Rösenbeck, Flur 2, Flurstück 487 in einer Größe von ca. 3600 qm
und
Gemarkung Rösenbeck, Flur 2, Flurstück 491 in einer Größe von ca. 170 qm.

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 6. Oktober 2017 beschlossen, die oben genannten Wegeparzellen in einer Größe von ca. 3770 qm einzuziehen und den öffentlichen Verkehr auszuschließen. Die einzuziehende Fläche ergibt sich aus der Anlage.

Die Einziehung wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028/SGV NW 91) in der zurzeit gültigen Fassung ortsüblich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden und muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

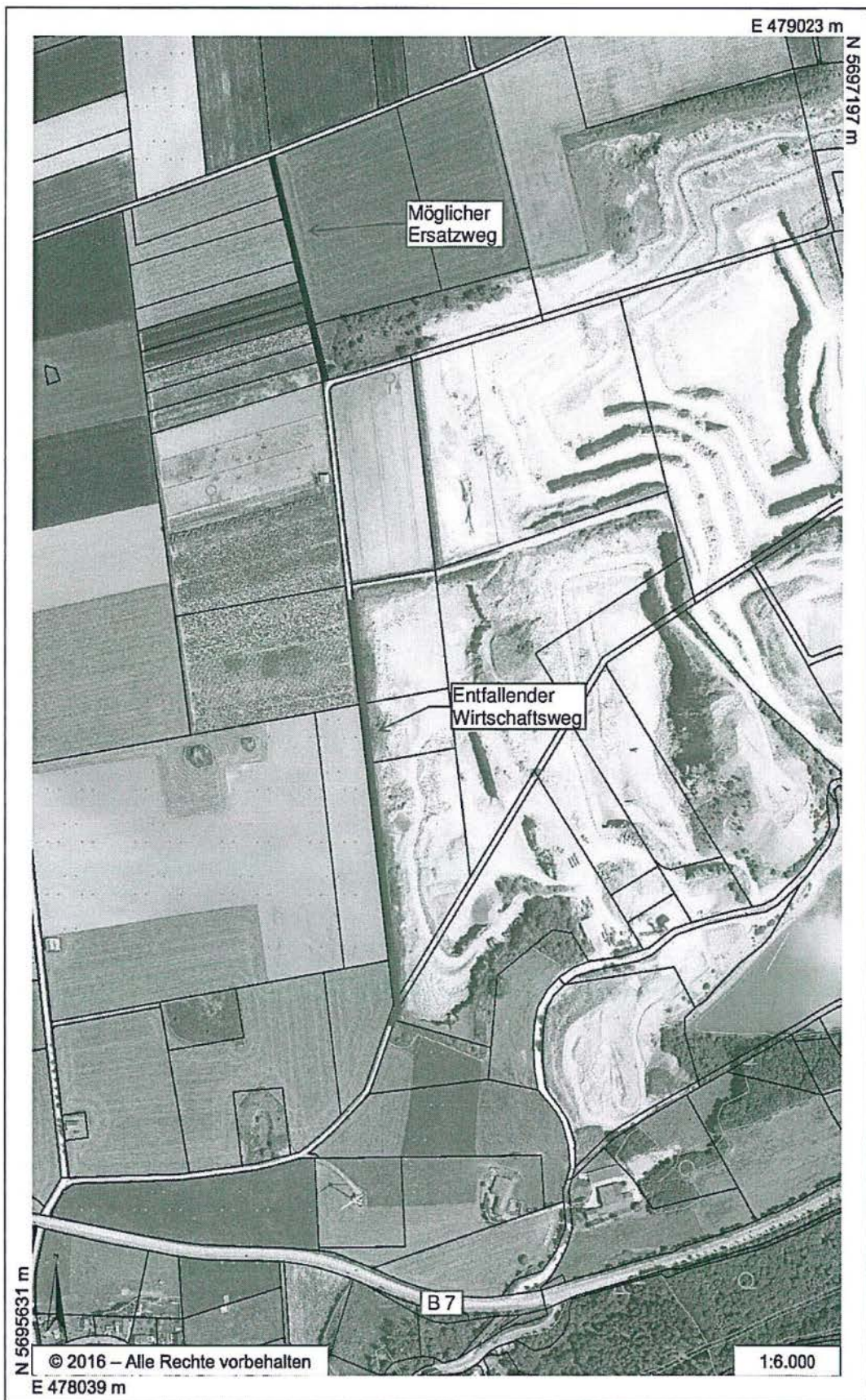
Brilon, den 9. Oktober 2017

Stadt Brilon
Der Bürgermeister

Dr. Bartsch



Anlage





Bekanntmachung

über die Teileinziehung der Wegeparzelle »Hoppecker Straße«, Gemarkung Brilon, Flur 63, Flurstück 995.

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 6. Oktober 2017 beschlossen, die oben genannten Wegeparzelle in einer Größe von ca. 35 qm einzuziehen und den öffentlichen Verkehr auszuschießen. Die einzuziehende Fläche ergibt sich aus der Anlage.


Die Einziehung wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028/SGV NW 91) in der zurzeit gültigen Fassung ortsüblich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden und muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Brilon, den 9. Oktober 2017

Stadt Brilon
Der Bürgermeister


Dr. Bartsch



Anlage

